

# **BVGer E-3872/2012 vom 18. Juli 2014**

Bundesverwaltungsgericht, 2014-07-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-3872\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3872_2012)

FR: TAF E-3872/2012 du 18 juillet 2014

IT: TAF E-3872/2012 del 18 luglio 2014

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Das am (...) 2013 geborene Kind C. \_\_\_\_\_ ist in das Beschwerdeverfahren mit einzubeziehen (vgl. Rubrum und Prozessgeschichte Bst. K und L). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.2**

Eine asylsuchende Person erfüllt die Flüchtlingseigenschaft nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind, beziehungsweise, wenn sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft in begründeter Weise befürchten muss, dass ihr solche Nachteile zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.27 m.w.H.). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. BVGE 2008/12 E. 7.2.6.2, BVGE 2008/4 E. 5.2).

### **E. 3.3**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 4**

Das BFM führte zur Begründung seines Entscheides im Wesentlichen aus, die Vorbringen der Beschwerdeführenden würden den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht genügen, da sie sich in wesentlichen Aspekten als tatsachenwidrig erwiesen. Der vom Beschwerdeführer geltend gemachte Übergriff seitens Personen albanischer Ethnie sei nicht asylrelevant, da vom Vorhandensein eines adäquaten Schutzes durch den Heimatstaat auszugehen sei.

### **E. 4.1**

Bezüglich der Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Vorbringen der Beschwerdeführenden schliesst sich das Bundesverwaltungsgericht nach eingehender Prüfung der Akten im Wesentlichen den Erwägungen der Vorinstanz an. Die Ergebnisse der Botschaftsabklärung vor Ort lassen keinen anderen Schluss zu; sie stehen den Aussagen der Beschwerdeführenden in mehreren entscheidenden Punkten diametral entgegen. So lässt etwa die Tatsache, dass mehrere der von der Botschaft befragten Personen in D.\_\_\_\_\_ den Beschwerdeführer kannten, niemand aber die Beschwerdeführerin, auch der Grossvater nicht (vgl. Botschaftsantwort vom 1. März 2012, S. 2, 5, 6), nicht nur massive Zweifel an ihrer Sachverhaltsdarstellung aufkommen, sondern entzieht ihr eine wesentliche Grundlage, zumal gemäss der Aussage des Beschwerdeführers nicht mehr als 15 Roma-Familien in der Gegend wohnen, es sich also um eine kleine Roma-Gemeinschaft handelt und ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, die Mitglieder dieser Gemeinschaft seien miteinander bekannt. Nebst den vom BFM ausführlich erläuterten Unstimmigkeiten, auf die verwiesen werden kann, fallen weitere auf, etwa wenn der Beschwerdeführer eingangs der Kurzbefragung behauptete, sein Grossvater sei während seines Aufenthalts in E.\_\_\_\_\_ gestorben und bei seiner Rückkehr hätten im Haus des Grossvaters Albaner gewohnt (vgl. A1/18, S. 2). In der Anhörung auf den Widerspruch angesprochen, sagt er dann nur, nein, der Grossvater lebe noch, seine Grossmutter sei gestorben (vgl. A16/16, S. 12), womit er keine nachvollziehbare Erklärung für seine unwahre Angabe zu geben vermag. Auch dem

Vorbringen der Beschwerdeführerin, sie sei von drei Albanern auf dem Weg zu H. \_\_\_\_\_ entführt und später vergewaltigt worden, fehlt jede Grundlage, nachdem sich erwiesen hat, dass sie in der Gegend unbekannt ist und das BFM zu Recht den Schluss zieht, sie habe gar nie dort gelebt. Mit ihrem Verweis in der Beschwerde, die Verwandten und H. \_\_\_\_\_ seien alle weggezogen aus Angst vor der Bedrohung seitens der Vergewaltiger, vermag sie offensichtlich nicht zu erklären, weshalb auch sonst niemand, insbesondere der Grossvater des Beschwerdeführers, sie oder ihre Familie kennt und auch H. \_\_\_\_\_ unbekannt ist. Zwar ist aufgrund der ins Recht gelegten ärztlichen Berichte nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen, dass die Beschwerdeführerin sexuellen Übergriffen ausgesetzt gewesen sein könnte - in welchem Kontext auch immer; das ändert allerdings nichts daran, dass sie die von ihr geltend gemachte Verfolgungssituation nicht glaubhaft zu machen vermag. Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass das BFM die Vorbringen der Beschwerdeführenden zu Recht als überwiegend unglaubhaft im Sinne von Art. 7 AsylG qualifiziert hat.

#### **E. 4.2**

Nicht grundsätzlich bestritten - und unter dem Aspekt der Asylrelevanz geprüft - wird vom BFM demgegenüber, dass es im angegebenen Zeitpunkt zu einem Übergriff auf den Beschwerdeführer durch Männer albanischer Ethnie auf dem Markt in D. \_\_\_\_\_ gekommen sein könnte, zumal sowohl der Grossvater des Beschwerdeführers als auch sein Freund G. \_\_\_\_\_ dies bestätigen, wenn auch nicht in dem vom Beschwerdeführer geltend gemachten Umfang. Unbestritten ist auch, wie das BFM in seiner Verfügung ebenfalls festhält, dass es in Kosovo nach wie vor regelmässig zu Übergriffen auf Angehörige der ethnischen Minderheiten, insbesondere auch auf Roma kommt. Im Folgenden ist zu prüfen, ob das BFM zu Recht zum Schluss gekommen ist, diese Übergriffe seien asylrechtlich nicht relevant.

##### **E. 4.2.1**

Vorab ist festzuhalten, dass es dem einmaligen Übergriff auf dem Markt, bei dem zudem fraglich scheint, ob er für den Beschwerdeführer körperliche Folgen hatte, sowie den übrigen Belästigungen seitens der ethnisch albanischen Mehrheitsbevölkerung, auf welche die Beschwerdeführenden pauschal verweisen - ohne diese beschönigen zu wollen - bereits an der erforderlichen Intensität fehlen dürfte, um asylrechtlich relevant im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG zu sein.

##### **E. 4.2.2**

Unabhängig davon ist Folgendes festzuhalten: Das Flüchtlingsrecht ist subsidiär ausgestaltet. Demnach ist eine Bedürftigkeit nach internationalem Schutz dann anerkannt, wenn der Heimatstaat des Betroffenen keinen Schutz bieten will oder kann (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der ehemaligen Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 18 E. 10.1 S. 201). Der Schutz gilt als ausreichend, wenn im Heimatstaat eine funktionierende und effiziente Schutzinfrastruktur zur Verfügung steht, also in erster Linie polizeiliche Aufgaben wahrnehmende Organe und ein Rechts- und Justizsystem, das eine effektive Strafverfolgung ermöglicht; diese Struktur muss dem Betroffenen darüber hinaus zugänglich sein (vgl. zu dieser sogenannten Schutztheorie BVGE 2011/51 E. 7.1 bis 7.4 m.H.). Der schweizerische Bundesrat hat mit Beschluss vom 6. März 2009 Kosovo als sogenannten verfolgungssicheren Staat bezeichnet. Massgebliche Kriterien für eine solche Bezeichnung sind die Einhaltung der Menschenrechte und die

Anwendung internationaler Konventionen im Menschenrechtsbereich. Die Vertreter der kosovarischen Regierung haben sich im Rahmen ihrer Unabhängigkeitserklärung im Februar 2008 verpflichtet, sämtliche Verträge und Absprachen, die sich aus dem "Umfassenden Vorschlag zur Regelung des Kosovostatus" des Sondergesandten des UNO-Generalsekretärs für den Prozess zur Bestimmung des künftigen Status von Kosovo ergeben, vollumfänglich zu erfüllen. Die Sicherheitslage für Minderheiten nicht-albanischer Volkszugehörigkeit in Kosovo im allgemeinen hat sich denn auch in den letzten Jahren deutlich entspannt, insbesondere auch dank dem Einsatz internationaler Sicherheitskräfte wie UNMIK, KFOR oder EULEX. Die zuständigen Behörden von Kosovo gehen - im Rahmen ihrer Möglichkeiten - denn auch in aller Regel gegen Bedrohungen und Übergriffe Dritter vor. Insoweit ist vom bestehenden Schutzwillen und auch von der weitgehenden Schutzzfähigkeit der in Kosovo tätigen Sicherheitsbehörden im Sinne der oben umschriebenen Schutztheorie auszugehen (vgl. BvGE 2011/50 E. 4.7 sowie statt diverser Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. August 2013 E-1215/2011 E. 4.2). Zwar wird in der Region D. \_\_\_\_\_, von wo zumindest der Beschwerdeführer kommt, die Situation für ethnische Roma, die serbische Minderheit sowie Kriegsrückkehrer als nach wie vor nicht unproblematisch eingestuft. Es leben dort überwiegend Personen albanischer Ethnie (rund 5.29% Angehörige der serbischen Ethnie sowie lediglich rund 0.43% Angehörige der Roma-Ethnie; vgl. European Center for Minority Issues, Communities in Kosovo, A guidebook for professionals working with communities in Kosovo, Dezember 2013, S. 18, 35). Dabei können Übergriffe, in der Regel in Form von Einschüchterungen und Prügeleien bis hin zu Körperverletzungen und Vergewaltigungen, durch Angehörige der Mehrheitsgesellschaft nicht ausgeschlossen werden (OSZE, Mission in Kosovo, An Assessment of the Voluntary Returns Process in Kosovo, Oktober 2012, S. 22). Den Beschwerdeführenden stand es aber nach dem oben Gesagten offen, sich aufgrund der geltend gemachten Behelligungen seitens Dritter an die heimatlichen Behörden zu wenden und diese um Schutz zu ersuchen. Wenn auch ein gewisses Misstrauen der Minderheitsbevölkerung gegenüber der lokalen Polizei nachvollziehbar ist, konnten die Beschwerdeführenden vorliegend nicht glaubhaft darlegen, weshalb sie davon abgesehen haben, sich aufgrund der Behelligungen, wenn nicht an die heimatlichen Behörden, so zumindest an die internationalen Institutionen zu wenden und diese um Schutz zu ersuchen. Aufgrund der Aktenlage ist jedenfalls nicht hinreichend dargelegt, dass die zuständigen staatlichen Organe den Beschwerdeführenden den erforderlichen Schutz verweigert hätten oder in Zukunft verweigern würden. Damit gelingt es den Beschwerdeführenden im Ergebnis nicht, die mit der Qualifikation als verfolgungssicheren Staat eintretende gesetzliche Regelvermutung, sie erhielten in ihrem Heimatstaat adäquaten Schutz, umzustossen.

#### **E. 4.3**

Zusammenfassend hat das BFM die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden zu Recht und mit zutreffender Begründung verneint und ihre Asylgesuche abgelehnt.

#### **E. 5.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

#### **E. 5.2**

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2009/50 E. 9 S. 733 m.H.a. EMARK 2001 Nr. 21).

#### **E. 6.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

#### **E. 6.2**

Diese Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit, Unmöglichkeit) sind alternativer Natur: Sobald eine von ihnen erfüllt ist, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (BVGE 2009/51 E. 5.4).

#### **E. 7.1**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Sind von einem allfälligen Wegweisungsvollzug Kinder betroffen, so bildet im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung ausserdem das Kindeswohl einen Gesichtspunkt von vorrangiger Bedeutung (BVGE 2009/51 E. 5.6 S. 749, BVGE 2009/28 E. 9.3.2 S. 367 f.). Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

#### **E. 7.2.1**

Das BFM hielt in seiner Verfügung fest, dass weder allgemeine noch individuelle Gründe ersichtlich seien, welche gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprächen. Namentlich stehe den Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr Wohnraum zur Verfügung, habe doch der Beschwerdeführer schon vor seiner Ausreise dort gewohnt. Allfällige wirtschaftliche Reintegrationsschwierigkeiten sprächen nicht gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs, stellten doch bloss soziale und wirtschaftliche Schwierigkeiten keine existenzbedrohende Situation dar. Dem Beschwerdeführer gereiche auch zum Vorteil, dass er in D. \_\_\_\_\_ über einen guten Freund verfüge. Gesundheitliche Probleme könnten sodann nur zur Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs führen, wenn sich aufgrund eines Mangels an angemessener Behandlungsmöglichkeiten im Heimatland der Gesundheitszustand der betroffenen Person derart verschlechtern würde, dass ihr Leben in Gefahr geriete. Dem Arztzeugnis sei nicht zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin eine ärztliche Behandlung benötige, die im Kosovo nicht gewährleistet wäre. An dieser Einschätzung hielt die Vorinstanz auch im Rahmen der Vernehmlassung und nach Einreichung diverser ärztlicher Berichte fest.

#### **E. 7.2.2**

Im Verlaufe des Beschwerdeverfahrens machten die Beschwerdeführenden darauf aufmerksam, dass die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer psychischen Labilität auf eine therapeutische Behandlung angewiesen sei, die im Kosovo aufgrund des ungenügenden Gesundheitssystems im Allgemeinen sowie des beschränkten Zugangs ethnischer Minderheiten im Besonderen, nicht zur Verfügung stehe. Entgegen der Auffassung des BFM könne nicht davon ausgegangen werden, es stehe ihnen Wohnraum zur Verfügung, seien doch die Platzverhältnisse bereits heute für fünf Personen eng, zumal nur ein bewohnbares Zimmer zur Verfügung stehe. Die Situation würde bei einer Rückkehr der Beschwerdeführenden noch prekärer und sei insbesondere für die traumatisierte Beschwerdeführerin gänzlich inadäquat. Aufgrund der mit grosser Wahrscheinlichkeit drohenden Arbeitslosigkeit im Heimatstaat sowie der fehlenden Unterstützungsfähigkeit seitens der Verwandten des Beschwerdeführers oder der öffentlichen Fürsorge lägen insgesamt besondere Umstände vor, die bei einer allfälligen Rückkehr in den Kosovo zu deren konkreten Existenzgefährdung führen würden. Demzufolge erweise sich der Wegweisungsvollzug als unzumutbar.

### **E. 7.3.1**

Die Zugehörigkeit der Beschwerdeführenden zur Volksgruppe der Roma ist unbestritten. Beide hatten anlässlich der summarischen Befragungen im September 2010 Rom als Muttersprache angegeben, der Beschwerdeführer gab an, daneben wenig Serbisch, mittelmässig (...) und kein Albanisch zu sprechen, die Beschwerdeführerin führte aus, keine anderen Sprachkenntnisse zu haben und Analphabetin zu sein. Das Bundesverwaltungsgericht setzt sich mit der Situation ethnischer Minderheiten in Kosovo fortlaufend auseinander. Gemäss geltender Rechtsprechung ist der Wegweisungsvollzug von albanisch-sprachigen Roma, Ashkali und "Ägyptern" in den Süden des Kosovo dann zumutbar, wenn gestützt auf eine Einzelfallabklärung, welche namentlich durch Untersuchungen über die schweizerische Botschaft vor Ort vorzunehmen ist, feststeht, dass die betroffenen Personen bestimmte Reintegrationskriterien (berufliche Ausbildung, Gesundheitszustand, Alter, ausreichende wirtschaftliche Lebensgrundlage und Beziehungsnetz) tatsächlich erfüllen (vgl. BVEG 2007/10 E. 5.3). Eine Einzelfallabklärung der individuellen Umstände im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung muss erst recht auch für serbisch-sprachige Roma vorgenommen werden, bildet Serbisch doch eine Minderheitensprache in Kosovo und wird der Vollzug der Wegweisung für serbisch-sprachige Roma in den Süden Kosovos derzeit generell als unzumutbar erachtet (vgl. u.a. jüngst ergangene Urteile des Bundesverwaltungsgerichts E-6124/2013 vom 6. März 2014 E. 8.1, E-1219/2011 vom 12. August 2013 E. 6.4.1 sowie D-3123/2012 vom 16. Dezember 2013 E. 8.4.1 m.w.H.). Auch nach der Unabhängigkeitserklärung des Kosovo im Februar 2008, dessen Anerkennung durch die Schweiz sowie der Qualifikation durch den Bundesrat als "safe country", präsentiert sich die Situation für serbisch-sprachige Roma in ganz Kosovo noch immer als schwierig; sie sind im Alltag oft verschiedensten Formen von Diskriminierung ausgesetzt, und auch was den Zugang zum Bildungs- und Gesundheitswesen sowie zum Erwerbsleben anbelangt, sind sie besonders benachteiligt. Die Situation hat sich trotz der in der kosovarischen Verfassung verankerten Minderheitenrechte noch nicht in einem Masse verbessert, dass eine grundsätzliche Abkehr von der Rechtspraxis gerechtfertigt wäre (vgl. u.a. US Department of State, Human Rights Report Kosovo, 2013, S. 30). Damit steht zusammenfassend fest, dass die Beschwerdeführenden zu einer gesellschaftlichen Randgruppe im Kosovo und insbesondere in D.\_\_\_\_\_ gehören, die im Alltag verschiedensten Benachteiligungen ausgesetzt ist. Der

Grossvater des Beschwerdeführers erwähnt im Übrigen ebenfalls seine Ängste vor Schikanen seitens der ethnischen Albaner sowie seine konkrete Betroffenheit von Bedrohungen (vgl. A20/6, S. 3).

### **E. 7.3.2**

Aus dem Ergebnis der Abklärungen vor Ort ergibt sich zwar, dass der Grossvater des Beschwerdeführers in D. \_\_\_\_\_ über ein Haus verfügt, wo Verwandte des Beschwerdeführers leben. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz kann darin allerdings noch kein besonders günstiger Umstand gesehen werden, zumal die Platzverhältnisse schon heute knapp zu sein scheinen. Unabhängig davon kommen hinsichtlich der Zumutbarkeit eines Wegweisungsvollzugs überwiegend erschwerende Umstände hinzu.

### **E. 7.3.3**

Vorab ist der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin zu beachten: Gemäss den übereinstimmenden jüngeren ärztlichen Berichten ist dieser sowohl in somatischer als auch in psychischer Hinsicht nach wie vor als fragil zu bezeichnen. Diagnostiziert wird eine komplexe Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) mit Depression und einer ausgeprägten generalisierten Angststörung sowie chronische Migräne und Rückenschmerzen. Zwar habe sich ihr Allgemeinzustand, der in der Schwangerschaft sehr reduziert gewesen sei, etwas verbessert, sie sei aber weiterhin untergewichtig. Der Schlaf sei nicht ausreichend und es bestünden Ein- und Durchschlafstörungen, die von kleinsten Stressoren ausgelöst werden könnten, regelmässig komme es zu Alpträumen. Auch die Migräne bestehe trotz intensiver medikamentöser Therapie und Abklärung durch das Kopfwehzentrum Baden weiterhin, wobei es zu ca. zwei invalidisierenden Attacken pro Woche komme. Aufgrund eines Missverhältnisses kleines Becken/grosses Kind sei es zu Verletzungen während der Geburt gekommen, die noch heute behandlungsbedürftig seien und auch die Rückenschmerzen hätten seit jener Zeit zugenommen. Die Patientin sei im Alltag noch immer stark eingeschränkt und habe Angst, sich alleine draussen zu bewegen. Die Ärzte halten übereinstimmend fest, die Beschwerdeführerin habe zwar seit 2012 sowohl in psychischer als auch in physischer Hinsicht Fortschritte gemacht, eine adäquate Weiterbehandlung sei jedoch klar indiziert. Demgegenüber würde eine Rückkehr bei einer noch nicht ausreichend behandelten PTBS wahrscheinlich zu einer psychischen Dekompensation mit Suizidalität und völliger Dysfunktionalität führen (vgl. ärztliche Berichte vom 3. März 2014, S. 1, vom 4. März 2014 sowie vom 12. Oktober 2012, S. 3). Zwar besteht im Kosovo heute wieder eine medizinische Grundstruktur und theoretisch sind Angehörige von Minderheiten vom kostenlosen Zugang zum Gesundheitssystem nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Laut verschiedenen Berichten ist die Gesundheitsversorgung jedoch faktisch, insbesondere in fachspezifischen Bereichen, lückenhaft und bleibt mehrheitlich von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Einzelpersonen abhängig (vgl. International Organization for Migration [IOM], Länderinformationsblatt Kosovo, Juni 2013, S. 33 ff.; International Federation of Red Cross and Red Crescent Societies, Kosovo Consolidated Development Operational Report, January - June 2013, Juli 2013, S. 5; UNICEF Kosovo & Kosovo Health Foundation, Verena Knaus et al., Stilles Leid - Zur psychosozialen Gesundheit abgeschobener und rückgeführter Kinder, UNICEF März 2012, S. 44; European Commission, Kosovo 2011 Progress Report, Oktober 2011, S. 40; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Grégoire Singer, Kosovo: Update zur Lage der medizinischen Versorgung, September 2010, S. 3 ff.). Das gleiche gilt für psychiatrische und psychotherapeutische Behandlungen, wobei dauerhafte Psychotherapien sowie die

Behandlung von spezialisierten Krankheiten, namentlich PTBS, insbesondere Rückkehrern und anderen Minderheitengruppen, kaum zugänglich sind (vgl. IOM, a.a.O., S. 35 f.; Republic of Serbia (including Kosovo), Operational Guidance Note, Februar 2007, S. 24; United Nations Interim Administration Mission in Kosovo (UNMIK), Mental Health Service Capacities in Kosovo, März 2005, S. 2). Eine adäquate medizinische Behandlung der Beschwerdeführerin scheint nach dem Gesagten für die weder serbisch-, noch albanisch-sprechende Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr nach D. \_\_\_\_\_ nicht sichergestellt und es bestünde die reale Gefahr, dass sie in absehbarer Zeit psychisch dekomensieren und dabei auch ihre bereits heute körperlich labile Konstitution in Mitleidenschaft gezogen würde. Dass davon unmittelbar auch ihre kleine Familie, vorab das einjährige Kleinkind, mitbetroffen wäre, versteht sich von selbst.

#### **E. 7.3.4**

Ebenfalls erschwerend fällt die kaum ersichtliche Chance für die Beschwerdeführenden, sich nach einer Rückkehr eine wirtschaftliche Existenz aufzubauen, ins Gewicht. Darauf wird auch im Abklärungsbericht verwiesen. Zwar haben sie sich seit ihrer Anwesenheit in der Schweiz in bemerkenswerter Weise und trotz verschiedenen Erschwernissen, wie tiefem Bildungsstand resp. Analphabetismus und angeschlagener Gesundheit, um Weiterbildung bemüht. Dies dürfte ihnen aber nach ihrer Rückkehr in Anbetracht der zahlreichen Erschwernisse kaum zu Gute kommen. Angesichts der hohen Arbeitslosigkeit, auch unter der Mehrheitsbevölkerung in der Region D. \_\_\_\_\_, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihrer fehlenden albanischen Sprachkenntnisse sowie der angeschlagenen Gesundheit der Beschwerdeführerin, die sich bei einer Rückkehr mutmasslich noch verschlechtern würde, ist die Wahrscheinlichkeit für sie, in absehbarer Zeit für den Lebensunterhalt auch nur einigermaßen aufzukommen, verschwindend gering.

#### **E. 7.3.5**

Schliesslich ist weiter zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführenden mittlerweile für ein gut einjähriges Kleinkind zu sorgen haben, dessen Wohl entscheidend mit zu gewichten ist. Nach dem oben Gesagten ist aber - wie erwähnt - zweifelhaft, inwiefern insbesondere die Beschwerdeführerin nach einer allfälligen Rückkehr in den Kosovo noch in der Lage wäre, ihrer Aufgabe als Mutter nachzukommen. Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer diesen Mangel aufzufangen vermöchte, zumal er seine Ressourcen mutmasslich gänzlich in die wirtschaftliche Existenzsicherung der Familie zu investieren hätte. Auch hinsichtlich dem Zugang des Kindes zu Bildung, sozialen und gesundheitlichen Einrichtungen ist die Prognose, wie bereits in anderem Zusammenhang erwähnt, eher düster (vgl. u.a. US State Department, a.a.O., S. 30, 32). Insgesamt erscheint somit unter Berücksichtigung aller wesentlichen Umstände im Falle eines Vollzugs der Wegweisung in den Heimatstaat eine konkrete Gefährdung der Beschwerdeführenden im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG gegeben. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich damit als unzumutbar und die Beschwerdeführenden sind folglich in der Schweiz vorläufig aufzunehmen, zumal keine Hinweise auf Gründe im Sinne von Art. 83 Abs. 7 AuG ersichtlich sind. Auch wenn das Mass der sozialen und wirtschaftlichen Integration in der Schweiz im vorliegenden Kontext nicht entscheidend ist, darf doch an dieser Stelle erwähnt werden, dass die Beschwerdeführenden offensichtlich und erfolgreich darum bemüht sind, Berichte und Arbeitszeugnisse bestätigen dies, und dass davon ausgegangen werden kann, es gelinge ihnen in absehbarer Zeit auch eine Unabhängigkeit von der öffentlichen Hand (vgl. u.a. mit Eingabe vom 19. März 2014 zu den Akten gereichte Bestätigungen und

Arbeitszeugnisse, Sachverhalt Bst. Q).

## **E. 8**

Zusammenfassend ist die Beschwerde betreffend Nichterfüllen der Flüchtlingseigenschaft, Ablehnung der Asylgesuche und Wegweisung abzuweisen, betreffend Vollzug der Wegweisung ist sie gutzuheissen. Das BFM ist anzuweisen, die Beschwerdeführenden vorläufig aufzunehmen. Dabei wird es als Folge des vorliegenden Urteils auch die vorläufige Aufnahme des gemeinsamen Sohnes der Beschwerdeführenden, C.\_\_\_\_\_, zu regeln haben.

### **E. 9.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist von einem hälftigen Obsiegen auszugehen. Die um die Hälfte reduzierten Verfahrenskosten wären grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Mit Zwischenverfügung vom 30. Juli 2012 wurde ihnen jedoch die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt. Da auch gegenwärtig noch von der Bedürftigkeit der Beschwerdeführenden auszugehen ist, ist indessen von der Auferlegung der Kosten abzusehen.

### **E. 9.2**

Obsiegende und teilweise obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen Kosten (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 Abs. 1 und 4 VGKE). Mit Zwischenverfügung vom 30. Juli 2012 wurde das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 2 VwVG gutgeheissen und die im Rubrum erwähnte Rechtsvertreterin den Beschwerdeführenden als Rechtsbeistand beigeordnet. Die Rechtsvertreterin weist in ihrer Kostennote vom 4. März 2014 für das vorliegende Beschwerdeverfahren einen Aufwand von 17.7 Stunden (à Fr. 200.- für das Honorar als unentgeltlicher Rechtsbeistand bzw. im Falle des Obsiegens für die Parteientschädigung à Fr. 275.-) sowie Auslagen von Fr. 259.30 und Mehrwertsteuer von Fr. 303.95 und damit insgesamt einen Betrag von Fr. 4'103.30 (bzw. Fr. 5'401.80.-) aus. Für die in der Kostennote nicht mehr berücksichtigten Eingaben vom 6. und 19. März 2014, 23. April 2014 und vom 6. Mai 2014 veranschlagt das Gericht einen zusätzlichen zeitlichen Aufwand von einer Stunde. Indessen kann der in der Kostennote ausgewiesene zeitliche Aufwand nicht als vollumfänglich angemessen erachtet werden; namentlich erachtet das Gericht den zeitlichen Aufwand für die verschiedenen Beweismiteileingaben - insbesondere der zeitliche Gesamtaufwand von 6.5 Stunden für die Beweismiteileingaben vom 26. September 2012 bis 4. März 2014 - als nicht umfassend notwendig. Der zeitliche Gesamtaufwand ist entsprechend auf insgesamt 14.5 Arbeitsstunden zu kürzen. Angesichts des teilweisen Obsiegens wird das BFM angewiesen, den Beschwerdeführenden für die Hälfte des geltend gemachten Betrages eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 2'275.40.- (zusammengesetzt aus 7.25 Arbeitsstunden à Fr. 275.- zuzüglich die Hälfte der Kosten für die Auslagen und die Mehrwertsteuer) zu entrichten. Die andere Hälfte in der Höhe von Fr. 1'731.60.- (zusammengesetzt aus 7.25 Arbeitsstunden à Fr. 200.- zuzüglich die Hälfte der Kosten für die Auslagen und die Mehrwertsteuer) wird den Beschwerdeführenden im Rahmen der Gewährung der unentgeltlichen Rechtsbeistandung gemäss Art. 65 Abs. 2 VwVG durch das Bundesverwaltungsgericht entrichtet. Der Anspruch auf ein amtliches Honorar wird im Umfang der Parteientschädigung

gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.